



Stadt Bietigheim-Bissingen

PRESSEMITTEILUNG

Presseamt

Rathaus Bietigheim
Marktplatz 8
74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon 0 71 42/74-202, -203
Fax 0 71 42/74-406
www.bietigheim-bissingen.de
presseamt@bietigheim-bissingen.de

Datum 27.02.2019

Bürgerinformation zum Bebauungsplan Freiburger-, Rohrackerstraße, Poststräßle

Eine neue Wohn- und Geschäftsbebauung ist geplant im Bereich zwischen Freiburger-, Rohrackerstraße und Poststräßle. Deshalb soll ein neuer Bebauungsplan die Rahmenbedingungen für das Mischgebiet setzen. Der vorhandene Bebauungsplan Seewiesen – 4. Änderung aus dem Jahr 2013 wird der angestrebten Neubebauung nicht gerecht.

Die Bürger können sich bei einer Informationsveranstaltung am Mittwoch, 13. März 2019, 18 Uhr im Rathaus Bissingen, Großer Sitzungssaal, Bahnhofstr. 1 über die Ziele und Zwecke der Planung informieren und ihre Anregungen und Wünsche vortragen. Darüber hinaus kann die Planung in der Zeit vom 25.02. – 29.03.2019 während der Sprechzeiten im Rathaus Bissingen, Foyer, Bahnhofstr. 1, 74321 Bietigheim-Bissingen eingesehen werden. Anregungen und Hinweise können persönlich oder schriftlich während dieser Zeit beim Stadtentwicklungsamt, Rathaus Bissingen, 3. OG, Zimmer 316 Sekretariat oder per Email an stadtentwicklung@bietigheim-bissingen.de eingereicht werden. Die Informationen sind auch im Internet unter der Adresse www.bietigheim-bissingen.de/Bürgerservice, Rathaus & Politik/ laufende Planverfahren zum Herunterladen eingestellt.

Entlang der Freiburger Straße und dem Poststräßle soll eine Bebauung in geschlossener Bauweise, verteilt auf 3 Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss, realisiert werden. Dazu rückt die bisher weit zurückgezogene Baugrenze näher an die Straße und ermöglicht einen Schallschutz für die östlich und südlich angrenzende Wohnbebauung.

Auch der Straßenraum kann mit der neuen Bebauung etwas erweitert werden. In der Zufahrt der Freiburger Straße zur B27 soll die zweite Geradeausspur verlängert werden, damit der Verkehr besser abfließt. Auch der Gehweg und der Radweg sollen ausgebaut werden.

Darüber hinaus sollen die künftigen Festsetzungen an die Fremdwerbbeanlagenkonzeption und die Einzelhandelskonzeption angepasst werden. Eine Umweltprüfung wird im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB nicht durchgeführt.